

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort nichttarifarisches Massnahmen  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

22. Dezember 2009

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung „Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 haben Sie uns aufgefordert, zur Vernehmlassung „Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten“ Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die gewährte Fristenstreckung mit Rücksicht auf ausstehende Antworten einzelner unserer Mitglieder, danken wir Ihnen.

### **Zusammenfassung**

**economiesuisse hat von Beginn an die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips als wichtiges Element der Beseitigung von Handelshürden unterstützt. Damit dieses wirkt, müssen die Ausnahmen abschliessend aufgeführt und sehr beschränkt gehalten werden. Ferner muss die Handhabung und administrative Abwicklung einfach gestaltet werden. In beiden Belangen genügt der Verordnungsentwurf noch nicht und muss entschlackt werden. Es dürfen nicht über die Hintertür neue Hindernisse eingeführt werden, welche den Nutzen der Liberalisierung in Frage stellen.**

**Ferner ist es notwendig, dass die Schweizer Wirtschaftsdiplo matie mit Nachdruck auf die Beseitigung von nach wie vor bestehenden Zutrittsbarrieren im europäischen Markt hinarbeitet.**

Grundsätzlich nimmt der Verordnungsentwurf die mit der Cassis-de-Dijon-Vorlage eingeschlagene Liberalisierung auf. Dies werten wir positiv. Auch die einseitige Öffnung tragen wir mit. Nach wie vor bestehen aber noch Zutrittsbarrieren auf dem europäischen Markt, die mit Energie angegangen werden müssen.

Ausschlaggebend für die Vorteile der Liberalisierung sind die geringe Zahl der Ausnahmen und die unbürokratische Umsetzung. Hier ist der Verordnungsentwurf in zwei entscheidenden Punkten zu verbessern:

### **1 Beschränkung von Ausnahmen**

Es ist zentral, dass die Aufzählung von Art. 1 abschliessend ist. Sie darf auch nicht erweitert

werden, soll nicht die angestrebte Erleichterung grundsätzlich in Frage gestellt werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass die vorliegende Verordnung Vorrang vor anderen Verordnungen hat, welche ebenfalls Produktezulassungen regulieren. Nur so kann die Rechtssicherheit für die Anwender gewährleistet werden. Besteht eine Rechtsunsicherheit, würde der Liberalisierungseffekt nicht eintreten.

In den Erläuterungen wird auf Seite 1 auf die mit der Revision vom 24. Juni 2009 neu vom entsprechenden EG-Recht abweichenden Vorschriften der Energieverordnung hingewiesen. Eine Ausnahme von elektrischen Geräten vom Cassis-de-Dijon-Prinzip würde aber den Nutzen der Liberalisierung entscheidend in Frage stellen. Gerade in diesem Bereich sind wichtige Einsparungen für Konsumenten zu erwarten. Falls diese Ausnahme neu eingeführt würde, wäre dies ein gravierender Rückschritt, den wir entschieden zurückweisen.

Art. 1 darf daher nicht über den vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden und ist als abschliessende Liste aufzufassen.

## **2 Einfache administrative Abwicklung**

Nur mit einer einfachen administrativen Abwicklung werden die Importeure die Möglichkeiten des Cassis-de-Dijon-Prinzips nutzen. Dies gilt in besonderem Masse für die für Lebensmittel notwendigen Bewilligungen. Diese stehen an sich ja im Widerspruch zum Cassis-de-Dijon-Prinzip, mussten aber aus politischen Überlegungen eingeführt und akzeptiert werden. Ihr Ablauf ist nun aber sehr unbürokratisch zu gestalten, sollen nicht Hindernisse durch die Hintertür eingeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Unterlagen oft vom ausländischen Produzenten erstellt werden. Entsprechend verlangen wir dass

- die Angaben über die Rezeptur gemäss Art. 2 Abs. 1 lit.c sich auf sehr generelle und summarische Angaben beschränken. Keinesfalls darf ein detailliertes Rezept verlangt werden, da sonst Fabrikationsgeheimnisse tangiert sein können und der ausländische Produzent die Angaben nicht liefern würde.
- das Gesuch gemäss Art. 1 Abs. 3 (und nicht nur die Daten und Unterlagen) auch in englischer Sprache abgefasst und elektronisch eingereicht werden können. Oft wird das Gesuch vom *ausländischen* Hersteller vorbereitet und vom Importeur unterzeichnet.
- der unbestimmte Begriff der „gleichartigen“ Lebensmittel gemäss Art. 7, für welche die Allgemeinverfügung der Bewilligung gilt, nicht restriktiv ausgelegt wird. Es soll genügen, wenn die wesentlichen anwendbaren technischen Vorschriften zutreffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher, lic. iur.  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer  
Stv. Leiter Regulatorisches & Wettbewerb